



# Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

## XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 3 und 9 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetztes Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559) des § 46 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des § 7 Abs. 3 Buchstabe b)

§ 7 Abs. 3 Buchstabe a) und b) wird wie folgt neu gefasst:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| „a) Umlage für Nutzer der öffentlichen Abwassereinrichtungen für Schmutzwasser je m <sup>2</sup> | <b>0,05 Euro</b>  |
| b) Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m <sup>2</sup>                         | <b>0,03 Euro“</b> |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die XIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2020

Frank Stein  
Bürgermeister